

Satzung

vom 12. November 2021

über den Anschluss der Brandenburgischen Architektenkammer an das
Versorgungswerk der Architektenkammer Berlin (AKB)
(Anschluss-Satzung)

Die Anschluss-Satzung der Brandenburgischen Architektenkammer vom 26. November 1994, beschlossen durch die Vertreterversammlung am 26. November 1994 und veröffentlicht im ABl./AAnz. S.128, wurde durch die Vertreterversammlung der Brandenburgischen Architektenkammer am 12. November 2021 wie folgt beschlossen.

§1

Sitz, Aufgabe und Rechtsnatur

(zu § 1 der Satzung des Versorgungswerkes der AKB)

(1) Die Satzung über den Anschluss der Mitglieder der Brandenburgischen Architektenkammer an das Versorgungswerk der Architektenkammer Berlin beruht auf § 4 Abs. 3 der Ordnung über die Aufgaben und Arbeitsweise von Architektenkammern als Anlage zum Gesetz zum Schutz der Berufsbezeichnung Architekt und zur Vorbemerkung der Errichtung von Architektenkammern in den künftigen Ländern der Deutschen Demokratischen Republik – Architektengesetz vom 19.07.1990 (Gbl. I Nr. 50, S. 921).

(2) Das Versorgungswerk der Architektenkammer Berlin gewährt den Mitgliedern der Brandenburgischen Architektenkammer und deren Familienangehörigen Versorgung nach Maßgabe der Satzung für das Versorgungswerk der Architektenkammer Berlin.

(3) Es gelten die Bestimmungen der Satzung für das Versorgungswerk der Architektenkammer Berlin in der jeweils gültigen Fassung. Soweit in der Satzung des Versorgungswerkes von „Mitgliedern der Architektenkammer Berlin“ die Rede ist, sind damit auch die Mitglieder der Brandenburgischen Architektenkammer eingeschlossen.

(4) Mit dem Inkrafttreten des Brandenburgischen Architektengesetzes vom 07. April 1997 (GVBl I S.20) wird § 13 dieses Gesetzes Rechtsgrundlage für die Satzung über den Anschluss der Brandenburgischen Architektenkammer an das Versorgungswerk der Architektenkammer Berlin (AKB) (Anschluss-Satzung).

§ 2

Teilnehmer

(zu § 9 der Satzung des Versorgungswerkes der AKB)

(1) Berufsfähige Mitglieder der Brandenburgischen Architektenkammer werden Pflichtteilnehmer des Versorgungswerkes der Architektenkammer Berlin, sofern sie

bei Inkrafttreten dieser Anschluss-Satzung das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Berufsunfähig ist derjenige, bei dem die Fähigkeit zur Ausübung einer jeden Erwerbstätigkeit, zu der die Architektenausbildung berechtigt und bei der die architektonische Ausbildung überwiegend verwendet werden kann, infolge Krankheit, Körperverletzung, eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche der geistigen oder körperlichen Kräfte auf nicht absehbare Zeit umfassend entfallen ist.

(2) Berufsfähige Mitglieder der Brandenburgischen Architektenkammer, die bei Inkrafttreten der Anschluss-Satzung das 45. Lebensjahr vollendet, das 59. Lebensjahr aber noch nicht vollendet haben, können auf Antrag freiwillige Teilnehmer des Versorgungswerkes werden, wenn sie diese Teilnehmerschaft innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Satzung beantragen.

(3) Architekten, die nach Inkrafttreten dieser Satzung Mitglieder der Brandenburgischen Architektenkammer werden, sind Pflichtteilnehmer des Versorgungswerkes der Architektenkammer Berlin, soweit sie bei Aufnahme in die Brandenburgische Architektenkammer die Regelaltersgrenze noch nicht vollendet haben und berufsfähig sind. Fällt eine bestehende Berufsunfähigkeit vor Vollendung des 45. Lebensjahres weg, beginnt die Mitgliedschaft zum Zeitpunkt des Wegfalls.

§ 3

Delegiertenversammlung

(zu § 3 der Satzung des Versorgungswerkes der AKB)

Die Delegiertenversammlung besteht aus zwölf Delegierten. Neun Delegierte werden von den Teilnehmern aus dem Bereich der Architektenkammer Berlin, drei Delegierte aus dem Bereich der Brandenburgischen Architektenkammer gewählt und entsandt. Die Delegierten der Brandenburgischen Architektenkammer werden von der Vertreterversammlung der Brandenburgischen Architektenkammer mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer einer Wahlperiode gewählt und entsandt.

§ 4

Aufsichtsrat

(zu § 4 der Satzung des Versorgungswerkes der AKB)

Der Aufsichtsrat besteht aus fünf Teilnehmern, von denen drei Teilnehmer der Architektenkammer Berlin und zwei Teilnehmer der Brandenburgischen Architektenkammer angehören müssen.

§ 5

Befreiungen

(zu § 9 Absatz 2 der Satzung des Versorgungswerkes der AKB)

- (1) Befreit werden auf Antrag Mitglieder der Brandenburgischen Architektenkammer,
 - a) die in einem anderen berufsständischen Versorgungswerk Mitglied sind und dort ihre Mitgliedschaft aufrechterhalten;

- b) die Anspruch oder Anwartschaft auf lebenslanges Ruhegeld oder Hinterbliebenenversorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen haben;
- c) die ein öffentliches Mandat innehaben oder ein öffentliches Amt bekleiden, ohne Beamter zu sein und auf Grund dieses Mandats oder Amtes einen gesetzlichen Anspruch auf Ruhegeld und Hinterbliebenenversorgung haben;
- d) die bereits eine Befreiung von der Mitgliedschaft in einem anderen berufsständischen Versorgungswerk erwirkt haben, wenn der Befreiungstatbestand noch fortbesteht;
- e) die bei Inkrafttreten der Anschluss-Satzung Pflichtversicherte in der gesetzlichen Rentenversicherung sind und dort keinen Antrag auf Befreiung gestellt haben;
- f) die bei Inkrafttreten dieser Anschluss-Satzung bereits länger als 12 Monate vor Beginn der Beitragspflicht eine Kapital- oder Rentenversicherung auf den Erlebens- und Todesfall, mindestens auf das 60. Lebensjahr und höchstens auf das 68. Lebensjahr des Teilnehmers, mit einer Beitragshöhe von mindestens 50% des Rentenversicherungshöchstbeitrages, die frei von Rechten Dritter ist, unterhalten;
- g) wer bei Inkrafttreten dieser Anschluss-Satzung durch Haus- und Grundeigentum, dessen Einheitswert nach dem Bewertungssatz mindestens 100.000,- DM beträgt, gesichert ist, soweit es frei von Rechten Dritter ist;
- h) wer bei Inkrafttreten dieser Anschluss-Satzung freiwillig Versicherter in der gesetzlichen Rentenversicherung ist und bereits fünf Jahre lang Beiträge mindestens in Höhe der Bezugsgröße (§ 18 SGB IV) entrichtet hat.

(2) Der Befreiungsantrag muss spätestens bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Anschluss-Satzung beim Versorgungswerk eingegangen sein.

(3) Wer von der Teilnehmerschaft nach Abs. 1 Buchstabe a) bis e) befreit wurde, kann bis zur Vollendung des 45. Lebensjahres beantragen, die erteilte Befreiung aufzuheben, wenn eine vertrauensärztliche Untersuchung keine Bedenken ergeben hat.

§ 6

Bekanntmachung

(zu § 28 der Satzung des Versorgungswerkes der AKB)

Bekanntmachungen des Versorgungswerkes der Architektenkammer Berlin werden veröffentlicht im Amtsblatt für Berlin, im Amtsblatt für Brandenburg sowie im Deutschen Architektenblatt, Ausgabe Ost, Regionalteile Berlin und Brandenburg.

§ 7

Inkrafttreten

(zu § 30 der Satzung des Versorgungswerkes der AKB)

Die Anschluss-Satzung ist nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde der Brandenburgischen Architektenkammer, durch den Präsidenten der Brandenburgischen Architektenkammer auszufertigen und zu veröffentlichen.

Die Anschluss-Satzung ist mit Wirkung vom 17. Februar 1995 im Zusammenhang mit der Satzung des Versorgungswerkes der Architektenkammer Berlin und mit Veröffentlichung im Deutschen Architektenblatt in Kraft getreten. Die hier vorliegende Fassung wurde am 12. November 2021 beschlossen und tritt mit Veröffentlichung in Kraft.

Genehmigt durch die Aufsichtsbehörde am 29. November 2021
Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung
Im Auftrag: Alexandra Knuth

Ausgefertigt, Potsdam, den 5. Januar 2022
Dipl.-Ing. Christian Keller
Präsident